

# Inserate.

---

## Ediktalaufforderung.

---

Der seit dem Jahr 1867 unbekannt abwesende Johann Thomas Ballaulka von Nütz, Kantons Graubünden, wird hiemit, in Ausführung des Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte ediktaliter aufgefordert, innert acht Wochen a dato der unterfertigten Amtsstelle seinen bermaligen Aufenthaltsort bekannt zu geben, damit ihm die von seiner Ehefrau Margaretha Ballaulka geb. Tschumpert, bermalen in Paris wohnhaft, gegen ihn bei dem Bundesgerichte anhängig gemachte Ehescheidungsklage zur Beantwortung mitgetheilt werden und an ihn seiner Zeit die Vorladung zur bezüglichen gerichtlichen Verhandlung ergehen könne.

Sollte Joh. Thomas Ballaulka dieser Aufforderung keine Folge leisten, so würde dessen ungeachtet in Sache entschieden was Rechtens.

Bern, den 5. Juli 1871.

Die Bundesgerichtskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat mit Depesche vom 28. Juni d. J., in Ergänzung ihrer Mittheilung vom 17. Dezember 1869\*), dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß Schweizer und andere Staatsangehörige, die aus Rußland sich fortbegeben hatten und später wieder dorthin zurückzukehren gedenken, für ihre Rückreise nach Rußland sich mit einem neuen heimatllichen Passe oder andern Reiseschriften versehen müssen, welche dann noch von einem russischen diplomatischen Agenten (Gesandten oder Konsul) visirt werden müssen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 1. Juli 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

### Geldanweisungen im Verkehr mit Constantinopel.

Von nun an können, durch Vermittlung der deutschen Posten und des in Constantinopel bestehenden deutschen Reichspostamtes, Geldanweisungen von der Schweiz nach dieser Stadt, inbegriffen die Vorstädte Galata und Pera, und von derselben nach der Schweiz versandt werden.

Diese Geldanweisungen unterliegen im Allgemeinen den Bestimmungen, welche hinsichtlich des Postanweisungsverfahrens zwischen der Schweiz und Deutschland in Kraft bestehen. Eine abweichende Behandlung findet nur in den hienach aufgeführten Punkten statt.

#### a. Taxen.

Die Taxe einer Geldanweisung nach Constantinopel beträgt:

bis zum Betrage von 25 Thalern	75 Rp.
für höhere Beträge bis zum zulässigen Maximum von 50 Thalern	125 „

Für diese Geldanweisungen sind schweizerisch-deutsche Cartonformulare (mit Coupon für schriftliche Mittheilungen) von entsprechendem Betrage (Taxstempel 50 Rp. bis 25 Thaler und 75 Rp. über 25 Thaler), zu verwenden, wobei für Mandate bis 25 Thaler die Frankatur mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 25 Rp. und für höhere Summen bis zum zulässigen Maximum mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 50 Rp. zu ergänzen ist. Diese Marken sind auf der Rückseite des Cartons, nicht aber auf den Coupon oder den für die Empfangsbekanntmachung bestimmten Raum, zu kleben.

#### b. Währung.

Auf den Geldanweisungen nach Constantinopel ist, gleich wie für solche nach Norddeutschland, der auszuzahlende Betrag in der Thalerwährung anzugeben. Die Reduktion aus dieser Währung in die türkische Gelbwährung wird von dem deutschen Reichspostamte in Constantinopel bewirkt werden, und zwar bis auf Weiteres im Verhältniß von 1 Thaler 16 Piaſter Gold. (Der Piaſter ist eingetheilt in 40 Para).

#### c. Leitung.

Die Geldanweisungen nach Constantinopel werden durch Vermittlung der k. bayerischen Bahnpost München-Salzburg befördert, welche direkte Briefpakete nach Constantinopel abfertigt. In diese Briefpakete finden auch Briefpostgegenstände aus der Schweiz Aufnahme.

Bern, den 30. Juni 1871.

**Das schweiz. Postdepartement.**

## Erben-Ausschreibung.

---

Den 9. Mai 1871 starb Remigius Kohrer von Stans (Nidwalden), Sohn des Franz Josef und der Maria Barbara Businger, geb. 1796, mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens.

Da nun laut amtlichem Stammbuch von Nidwalden eine Maria Veronika Kohrer, Tochter des Burkard Kohrer und der Anna Maria Obermatt, cop. 1702, Großtante des Erblassers, wahrscheinlich vor längerer Zeit, in Bremgarten, (ob im Kanton Aargau, Kanton Solothurn, Kanton Bern oder Großherzogthum Baden, erscheint nicht ausgemittelt), verhehlicht war und vier Söhne hinterlassen hat; auch ein Kaspar Josef Zumbühl, Sohn des Michel Zumbühl und der Verena Thurer, cop. 1792, mit dem Erblasser durch die Erblinie im dritten Grade verwandt, anno 1830 des hiesigen Landesrechts entlassen wurde und 1833 in Wispach im Wallis starb; hier aber nicht bekannt ist, ob allfällige erbberechtigte Nachkommen derselben leben, so werden auf Verlangen der ehr. Freundschaft des Remigius Kohrer sel. überhaupt alle diejenigen, welche auf bemeldete Hinterlassenschaft Anspruch machen wollen, hiermit peremptorisch aufgefordert, ihre Ansprüche bei bemeldeter Freundschaft, eventuell vor dem hiesigen Kantonsgerichte spätestens bis den 31. Augustmonat 1871 rechtlich geltend zu machen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit die Hinterlassenschaft definitiv unter die bis dahin ausgemittelten Erben vertheilt wird.

Also beschloffen in Anwendung von § 216 des bürgerlichen Gesetzbuches von Nidwalden von der für Festsetzung fataler Fristen bestimmten

### Gerichts-Commission:

für selbe:

der Präsident:

Dr. M. Wyss.

Wuchsel (Nidwalden), den 14. Juni 1871.

Der Aktuar:

Franz Durrer.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Ablagehalter und Briefträger in Ghesaug (Waadt). Jahresbezahlung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 21. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

---

- 1) Gehilfe der Hauptzollstätte im Bahnhofe Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 13. Juli nächsthin bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Mategnin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 13. Juli 1871 bei der Zolldirektion in Genf.
- 3) Gehilfe der Zollstätte im eidg. Port-franc zu Genf. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2300. Anmeldung bis zum 14. Juli nächsthin bei der Zolldirektion in Genf.
- 4) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 14. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 5) Zwei Briefträger in Neuenburg. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } Anmeldung bis zum
- 6) Postkommis in Va-Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. } 14. Juli 1871 bei der
- 7) Posthalter und Briefträger in Magadino (Lessin). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 14. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Bellinzona.
- 8) Briefträger in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 14. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 9) Telegraphist in Conteris (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
- 10) Telegraphist in Rougemont (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 11) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 12) Telegraphist in Walzenhausen (Appenzell A. Od.). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	937-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 930

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.